

RS Vwgh 1992/11/17 92/08/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.11.1992

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §49 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/09/17 90/08/0004 1

Stammrechtssatz

Zuwendungen durch den Dienstgeber oder durch Dritte sind dann iSd§ 49 Abs 1 ASVG als "auf Grund" des Dienstverhältnisses erhalten anzusehen, wenn sie nach dem Parteiwillen Gegenwert für eine vom Dienstnehmer erbrachte (oder noch zu erbringende) Leistung sein sollen, die nicht nur die Interessen des Dritten, sondern auch die betriebsbezogenen Eigeninteressen des Dienstgebers fördert (hier: Provisionen für Vermittlung von Bausparverträgen und Versicherungsverträgen).

Schlagworte

Entgelt BegriffEntgelt Begriff Provision

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992080060.X04

Im RIS seit

25.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

08.05.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at